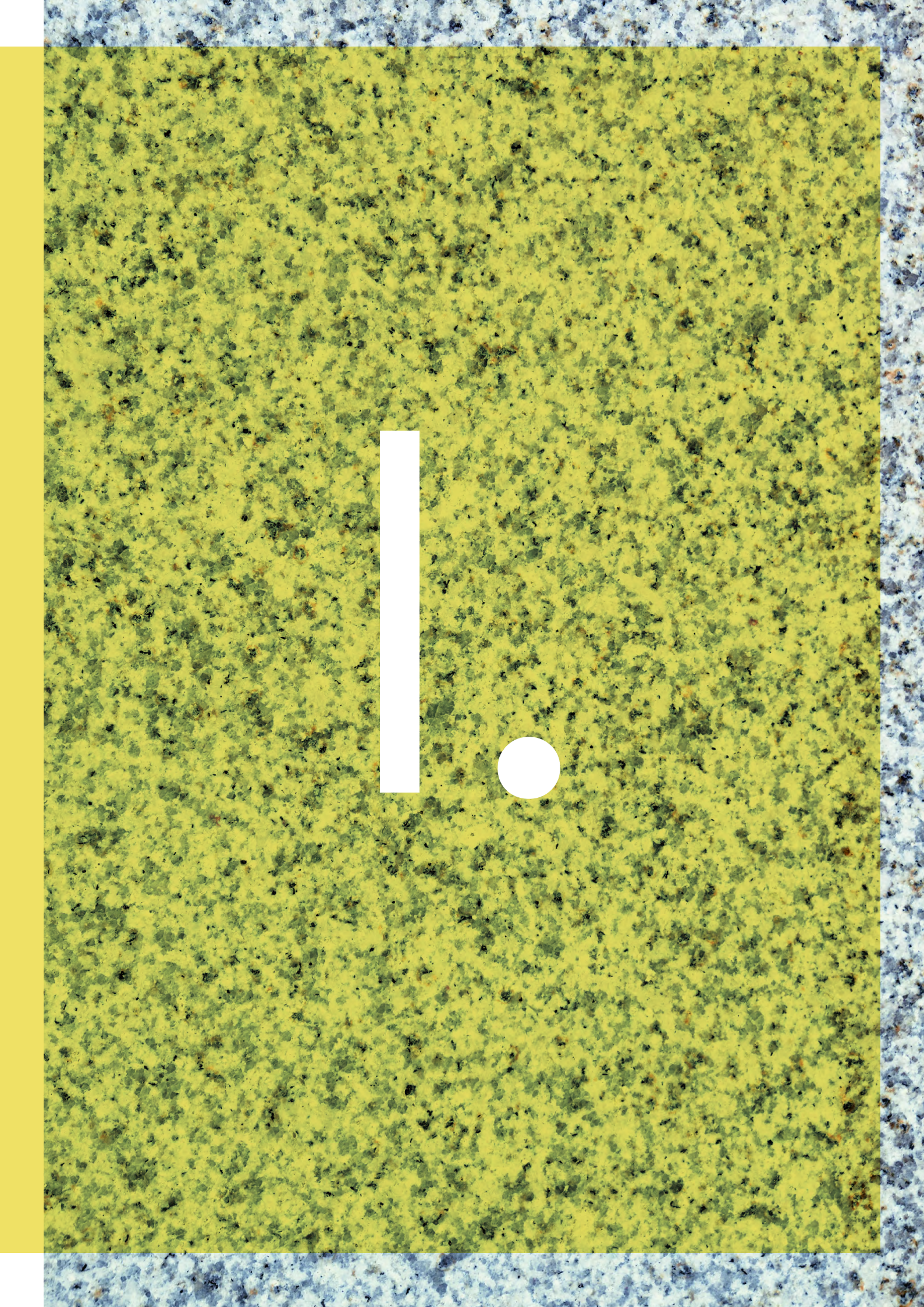




**Sozial verantwortliche
Beschaffung von Natursteinen**
Dokumentation von
Pilotausschreibungen
und Anregungen für die Praxis

Inhalt

I.	Einführung	5
II.	Pilotprojekte der Bezirke	7
	1. Auswahl der Produktgruppe und Vorbereitung des Vergabeverfahrens	7
	Pilotausschreibung in Friedrichshain-Kreuzberg	7
	Pilotausschreibung in Neukölln	8
	2. Sozialstandards	8
	3. Rechtlicher Hintergrund	9
	4. Nachweisführung	10
	5. Verortung der Sozialstandards in den Vergabeunterlagen	11
	Beispiel 1: Friedrichshain-Kreuzberg	11
	Beispiel 2: Neukölln	12
	6. Sanktionen	13
III.	Lessons learnt und daraus folgende Vorschläge für Anpassungen der Vergabeunterlagen	15
IV.	Empfehlungen für Textbausteine	21
V.	Checkliste: Empfehlungen für Nachweisprüfung	27
	1. Prüfung der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen	27
	2. Prüfung der mit der Lieferung erbrachten Nachweise und Prüfung nach Abschluss des Auftrags	28
	Xertifix-Gütezeichen	28
	Fairstone-Gütezeichen	30
	Herkunftsnachweis	32



Einführung

In den Jahren 2018 und 2019 wurden in den Berliner Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln drei Pilotausschreibungen zur Beschaffung von Natursteinen aus sozial verantwortlichem Bezug durchgeführt. Der innovative Charakter der Ausschreibungen besteht darin, dass produktspezifische Sozialstandards verankert wurden, die über die vom Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) als Mindeststandards vorgegebenen ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehen. Weiterhin wurden glaubwürdige Nachweise gefordert und Eigenenerklärungen explizit ausgeschlossen.

Essentiell für die Durchführung und das Monitoring waren in beiden Bezirken die 2016 und 2018 eingeführten und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anteilig finanziell geförderten Personalstellen für Kommunale Entwicklungspolitik, die u. a. zur Stärkung der sozial verantwortlichen Beschaffung arbeiten, sowie eine effektive Zusammenarbeit mit Expert*innen aus der Zivilgesellschaft.

Hilfreich für solche Pilotausschreibungen ist auch die politische Unterstützung für sozial nachhaltige Beschaffung. Für Berlin ist im Koalitionsvertrag (2016–2021) festgehalten, dass die Koalition „das Berliner Vergabegesetz und die Vergabe öffentlicher Aufträge nutzen [wird], um im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine nachhaltige, an ökologischen, sozialen und geschlechtergerechten Kriterien ausgerichtete wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen“.¹

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg hat der an sozialen und ökologischen Kriterien orientierten Vergabe bereits 2012 einen besonderen Stellenwert eingeräumt. Insbesondere hat er sich darauf festgelegt, ökologische und soziale Kriterien bereits ab einer Wertgrenze von 500€ einzufordern, statt gemäß dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz erst ab einer Wertgrenze von 10.000€.² In Berlin-Neukölln wurde der Prozess hin zu einer sozial verantwortlichen Beschaffung durch diverse BVV-Beschlüsse (u. a. zu Fairem Einkauf von Lebensmitteln, Blumen u.v.m.) in Gang gesetzt. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der BVV-Beschluss „Bauen unter fairen Bedingungen – Sozial-nachhaltige Beschaffung von Natursteinen“ vom 18.3.2019, in dem die BVV Neukölln das Bezirksamt auffordert, zukünftig „importierte Natursteinmaterialien für Bauvorhaben nur noch einzusetzen, wenn diese unter fairen Bedingungen produziert wurden.“

Friedrichshain-Kreuzberg veröffentlichte in 2018 als erster Bezirk eine Ausschreibung zur sozial verantwortlichen Beschaffung von Natursteinen. Neukölln folgte im Jahr 2019.

Da es sich bei den Ausschreibungen um Pilotprojekte handelt, war eine intensive Vorbereitung und Begleitung der Verfahren notwendig. Die gesammelten Erfahrungen sollen mit der vorliegenden Dokumentation auch anderen Vergabepraktikern und Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden, die häufig über knappere Zeitressourcen verfügen.

In dieser Dokumentation wird einerseits aufgezeigt, dass und wie es rechtlich möglich ist, Natursteine sozial verantwortlich zu beschaffen. Weiterhin wird vermittelt, welche Akteure in die Vorbereitung und das Monitoring des Vergabeverfahrens einbezogen wurden. Hierbei werden die Unterschiede der Verfahren in Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln beleuchtet und eine Bilanz gezogen. Abschließend werden die gesammelten Erfahrungen, Empfehlungen für Textbausteine sowie konkrete Checklisten zur Nachweisprüfung vorgestellt, die es Beschaffungsverantwortlichen erleichtern, sich auf den Weg zu machen.

Es soll an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass sich im Rahmen der Pilotausschreibungen nicht ermitteln ließ, ob und inwieweit mit der Beschaffung von nachweislich sozial verantwortlich produzierten Natursteinen eine Steigerung des Auftragsvolumens einhergeht. Dies liegt daran, dass die Ausschreibung der Natursteinbeschaffung inklusive Liefer- und Einbauleistungen erfolgte. Eine Aufschlüsselung der Preisbildung kann vom Bauunternehmer nicht verlangt werden, da die Kalkulation zum Betriebsgeheimnis zählt.

¹ Koalitionsvereinbarung 2016–2021, S. 58.

² DS/0270/IV und Beschluss vom 11.12.2012 zur BA-Vorlage-Nr. IV/164/2012



Pilotprojekte der Bezirke

1. Auswahl der Produktgruppe und Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Warum sozial verantwortliche Beschaffung von Natursteinen?

Es gibt zahlreiche gute Gründe, Natursteine sozial verantwortlich zu beschaffen. Als gewichtigster Grund sind die zahlreichen Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen zu nennen, die bei der Gewinnung und Verarbeitung von Natursteinen aus Niedriglohnländern noch immer an der Tagesordnung sind.³

Bei der Auswahl der Produktgruppe spielte außerdem das im Vergleich zu anderen Vergabeverfahren relativ hohe Produktvolumen eine Rolle. Man ging von einem relevanten ökonomischen Steuerungspotenzial aus, das für die Durchsetzung sozialer und gesellschaftspolitischer Ziele eingesetzt werden kann.

Von Bedeutung war weiterhin die Tatsache, dass für Natursteine glaubwürdige Gütezeichen wie Xertifix und Fairstone existieren (s. Kapitel II, Punkt 4 Nachweisführung). Nachweiserbringung und -kontrollen können daher sowohl für die Auftragnehmer⁴ als auch für die Auftraggeber mit einem relativ geringen Aufwand realisiert werden.

Pilotausschreibung in Friedrichshain-Kreuzberg

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Im ersten Schritt stellten die **Koordinationsstelle kommunale Entwicklungspolitik** und die NGO **WEED e. V.** in einem Gespräch mit dem zuständigen Fachamt, dem **Straßen- und Grünflächenamt** die Relevanz der sozial verantwortlichen Beschaffung von Natursteinen vor.

In einem zweiten Schritt schlug das Fachamt zwei geplante Ausschreibungen vor, bei denen eine relevante Menge an Natursteinmaterialien eingesetzt werden sollte.

Das Straßen- und Grünflächenamt stellte dann den Kontakt zwischen der Koordinationsstelle Kommunale Entwicklungspolitik und dem **für die Ausschreibung zuständigen Planungsbüro** her.

Die Koordinationsstelle für Kommunale Entwicklungspolitik erarbeitete zusammen mit WEED e.V. Textbausteine für die Ausschreibung und stimmte diese mit dem Fachamt (Straßen- und Grünflächenamt), dem Planungsbüro und der bezirklichen Vergabestelle ab.

Anschließend erfolgten rechtliche Prüfungen. Diese erfolgte zum einen durch das **Rechtsamt des Bezirks**. Da es sich um eine Pilotausschreibung handelte, wurde zusätzlich das Angebot der Servicestelle Kommune der Einen Welt (SKEW) in Anspruch genommen, nachhaltige Ausschreibungen durch eine **externe, auf sozial verantwortliche Beschaffung spezialisierte Anwaltskanzlei** prüfen zu lassen.⁵

Da die Vergabestelle sich gesonderten politischen Rückhalt für das Pilotprojekt wünschte, erstellte die Koordinationsstelle für Kommunale Entwicklungspolitik abschließend eine Beschlussvorlage für das Bezirksamt (BA) und es erfolgten entsprechende Beschlüsse:

Mit dem Beschluss des Bezirksamts vom 26.09.2017 zur BA-Vorlage-Nr. V/088/17 und dem Beschluss vom 23.01.2018 zur BA-Vorlage-Nr. V/136/18 beschloss das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, dass bei der Neupflasterung des Fraenkelufers und bei der Pflasterung des Mehringplatzes ausschließlich Natursteinmaterialien eingesetzt werden sollten, die nachweislich unter sozial verantwortlichen Bedingungen abgebaut und verarbeitet wurden. Eigenerklärungen als Nachweis sollten explizit ausgeschlossen werden.

Es wurde vereinbart, dass das Monitoring der Ausschreibungen hinsichtlich der Einhaltung der Sozialstandards in Abbau- und Produktionsländern federführend durch die Koordinationsstelle für Kommunale Entwicklungspolitik erfolgt.

Der gesamte Prozess zur Vorbereitung der Pilotausschreibung nahm etwa ein Jahr in Anspruch. Das Monitoring und die Kontrolle der Nachweise erfolgten während der gesamten Vertragslaufzeit.

³ Die Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten wird in verschiedenen Studien und Berichten dargestellt, vgl. u. a. Eberlei (Hg.), Grabsteine aus Kinderhand. Kinderarbeit in Steinbrüchen des globalen Südens als politische Herausforderung (2018); Glocal Research, India Committee of the Netherlands & Stop Child Labour (2017), The Dark Sites of Granite; zusammenfassend WEED (2019), Sozial verantwortliche Beschaffung am Beispiel von Natursteinen und IT-Produkten, S. 35 f. Vgl. auch die anschauliche NRD-Reportage „Terrasse aus Billigstein – wie gut ist die Ware aus China?“ (abgerufen am 1.6.2020)

⁴ In der vorliegenden Publikation beziehen sich die Bezeichnungen „Bieter“, „Auftraggeber“ und „Auftragnehmer“ auf die jeweilige Institution bzw. Unternehmung und nicht auf die Geschlechtsidentität der hiermit verbundenen Personen.

⁵ Nähere Informationen zum Angebot der Rechtsberatung unter <https://skew.engagement-global.de/rechtsberatung-bei-vergaben.html>

Pilotausschreibung in Neukölln

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Mit der Einrichtung der Koordinationsstelle für kommunale Entwicklungspolitik im Jahr 2018 gab es in Neukölln erstmals personelle Kapazitäten zur Stärkung der sozial verantwortlichen Beschaffung im Bezirk. Auf Anregung der bezirklichen Steuerungsgruppe „Faires und nachhaltiges Neukölln“ und der Koordinatorin wurde zunächst ein Rechercheprozess angestoßen, um herauszufinden, welche Produktgruppen sich für ein erstes Pilotprojekt in diesem Bereich eignen.

Aufgrund der gravierenden Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen, die bei Abbau und Verarbeitung von Natursteinmaterialien oftmals zu Tage treten, wurde sich für die Produktgruppe Natursteine entschieden. Daraufhin wurden die Möglichkeiten und Gründe für eine sozial verantwortliche Beschaffung zu Beginn des Jahres 2018 im bezirkseigenen Vergabernetzwerk, in dem viele Beschaffungsverantwortliche vertreten sind, vorgestellt. Hier wurden alle relevanten Akteure umfassend informiert und dazu motiviert, das Pilotprojekt zu unterstützen.

Ein Antrag zur sozial verantwortlichen Natursteinbeschaffung wurde im November 2018 in die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Neukölln eingebracht. Nach Beratungen in den Fachausschüssen fasste die BVV Neukölln im März 2019 schließlich den Beschluss, dass das Bezirksamt Neukölln importierte Natursteinmaterialien für Bauvorhaben nur noch einsetzen darf, wenn diese unter fairen Bedingungen produziert wurden. Damit gab es einen klaren Arbeitsauftrag für die Bezirksverwaltung.

Die Ende 2018 eingerichtete zentrale Vergabestelle des Bezirks zeigte sich sofort offen für das Thema und es wurden erste Gespräche über eine anstehende Ausschreibung zur Umgestaltung einer Hortfläche mit der Koordinatorin für kommunale Entwicklungspolitik und einer Mitarbeiterin des Rechtsamts geführt. Diese konkrete Ausschreibung bot sich insofern an, als dass vorgesehen war, nicht nur wiederverwendete Natursteinmaterialien einzufordern, sondern auch neue Materialien einzusetzen⁶.

Die zentrale Vergabestelle stellte schließlich den Kontakt zwischen der Koordinatorin für kommunale Entwicklungspolitik, dem Rechtsamt und dem zuständigen Fachamt, dem Straßen- und Grünflächenamt (SGA), her. Nach ersten Besprechungen

mit der zuständigen Mitarbeiterin des SGA vermittelte diese wiederum den Kontakt zum für die Ausschreibung zuständigen Planungsbüro. In Orientierung an die vom Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg zur Verfügung gestellten und rechtlich geprüften Ausschreibungsunterlagen erarbeiteten die Koordinatorin für kommunale Entwicklungspolitik und die Mitarbeiterin des Rechtsamts Textbausteine für das Pilotprojekt in Neukölln. Hierbei erwiesen sich auch der enge fachliche Austausch mit den Kolleg*innen aus Friedrichshain-Kreuzberg und die Unterstützung von WEED e.V., insbesondere zu den einzelnen Textbausteinen, als sehr gehaltvoll.

Die Textbausteine wurden schließlich mit dem Fachamt, dem Planungsbüro und der zentralen Vergabestelle abgestimmt. Die zentrale Vergabestelle ist hierbei besonders hervorzuheben, da die dortigen Mitarbeiter*innen diesen Prozess tatkräftig unterstützten. Sie wirkten nicht nur an der Ausarbeitung bezirksspezifischer Formblätter und der Verpflichtungserklärung mit, sondern trafen auch alle Vorkehrungen, damit dieser Ausschreibungsprozess mit dem neuen e-Vergabe-Verfahren kompatibel ist. Die Ausschreibung wurde schließlich im Juli 2019 veröffentlicht. Bezüglich des Monitorings wurde vereinbart, dass das SGA als Fachamt und die Koordinatorin für kommunale Entwicklungspolitik gemeinsam kontrollieren, ob die geforderten Sozialstandards eingehalten werden.

2. Sozialstandards

Bei der Auswahl der konkreten Anforderungen für die Ausschreibungen wurde zunächst recherchiert, welche Verletzungen von Arbeits- und Sozialstandards im Natursteinsektor besonders relevant sind.

Aufgrund des häufig fehlenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Abbau- und Produktionsstätten sowie schlechter Bezahlung im Natursteinsektor wurde in den drei Pilotausschreibungen nicht nur die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, sondern darüber hinaus auch die schrittweise Verbesserung von Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Zahlung gesetzlicher Mindestlöhne gemäß Vorgaben im Abbau- und Verarbeitungsland gefordert. Die Forderung der Sozialstandards umfasste die gesamte Lieferkette, also sowohl die Steinbrüche als auch die Verarbeitungsfabriken.

⁶ Neue Natursteinmaterialien mussten die geforderten Sozialstandards erfüllen. An wiederverwendete bzw. gebrauchte Natursteinmaterialien wurden diese Anforderungen nicht gestellt. Bei diesen geht man wegen der Wiederverwendung nicht von einer erneuten Arbeitsrechtsverletzung aus; darüber hinaus ist der Ursprung dieser Steine zumeist nicht eindeutig feststellbar, sodass entsprechende Nachweise oder Herkunftsbescheinigungen von Bietern nicht erbracht werden können.

Um sicherzugehen, dass der Markt Angebote für die gestellten Anforderungen bereithält, wurde darüber hinaus geprüft, ob glaubwürdige Nachweisformen für die Einhaltung dieser Arbeits- und Sozialstandards im Natursteinsektor existieren. Hierfür wurden der Kompass Nachhaltigkeit und auch weitere Quellen wie z.B. Studien und NGO-Berichte zu Rate gezogen. Durch die Recherche konnte bestätigt werden, dass im Natursteinsektor zwei Gütezeichen die oben genannten Sozialstandards abdecken und als glaubwürdig eingestuft werden können.

3. Rechtlicher Hintergrund

Die drei Pilotausschreibungen wurden im Zeitraum von Januar 2018 bis Juli 2019 veröffentlicht. Bei allen Ausschreibungen handelte es sich um nationale öffentliche Ausschreibungen im unter-schweligen Baubereich. Damit war das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) von 2010 (in der geänderten Fassung von 2012)⁷ einschlägig sowie die entsprechenden Berliner Verwaltungsvorschriften (Richtlinien und Rundschreiben). Die ebenfalls einschlägige VOB/A 1. Abschnitt

von 2016 bzw. von 2019 (jeweils i.V.m. § 55 Nr. 3.1.1 AV LHO) enthält keine ausdrücklichen Regelungen zu sozialen Kriterien und modifiziert daher nicht die Regelungen des BerlAVG.

Am 02.04.2020 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes angenommen. Das Gesetz trat am 1. Mai 2020 in Kraft. Darin ist auch die Ermächtigungsgrundlage für eine Verwaltungsvorschrift zu den sozialen Aspekten und für entsprechende Formblätter enthalten, die zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden. In der Dokumentation wird im Folgenden auf die zum Zeitpunkt der Pilotausschreibungen gültige Rechtslage Bezug genommen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BerlAVG (2012) ist bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen „darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.“ Bei bestimmten Produktgruppen – wie u. a. Natursteinen⁸ – dürfen Aufträge nur mit einer „Ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß



⁷ BerlAVG vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159 vom 16.06.2012).

⁸ Dass Natursteine zu diesen Produktgruppen gehören, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 S. 1 BerlAVG (2012) i.V.m. dem Gemeinsamen Rundschreiben Nr. 1/2012 der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 29.02.2012.

der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind.“ (§ 8 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 3 BerlAVG). Dies gilt gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 BerlAVG (2012) ausdrücklich auch „für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden“.

Für die Nachweiserbringung regelt § 8 Abs. 3 S. 2 BerlAVG (2012): „Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise kann die zuständige Senatsverwaltung in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 vermutet wird. (§ 8 Abs. 3 S. 2 BerlAVG). Im Gemeinsamen Rundschreiben Nr. 2/2011 vom 9.6.2011⁹ wurde hierfür insbesondere auf die Internetplattform www.kompass-nachhaltigkeit.de und dort bewertete Gütezeichen verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Pilotausschreibungen galt für den Baubereich das Formblatt V 247 F der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen¹⁰ welches Teil der ABau (Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins¹¹) ist.

Die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln beschloßen für die konkreten Ausschreibungen, zum Nachweis für die Natursteine das Formblatt V 247 F zu ergänzen, und eine angepasste Verpflichtungserklärung zu nutzen. Grund dafür war, dass das ursprüngliche Formblatt V 247 F für die Beschaffung von Natursteinen aus sozial verantwortlichem Bezug nicht als geeignet angesehen wurde. So wird im Formblatt beispielsweise nicht genau definiert, welche Anforderungen an einen Nachweis gestellt werden, und Eigenerklärungen werden nicht explizit ausgeschlossen. Eigenerklärungen liefern jedoch keinen verlässlichen Nachweis über die Einhaltung der geforderten Sozialstandards, da keine Überprüfung durch unabhängige Dritte erfolgt. Weiterhin umfassten die Pilotausschreibungen wie unter Punkt 2 – Sozialstandards beschrieben nicht nur die ILO-Kernarbeitsnormen, sondern auch produktspezifische An-

forderungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und zur Zahlung von gesetzlichen Mindestlöhnen als Anforderungen, während das Formblatt lediglich die Mindestanforderungen des BerlAVG umsetzt und damit allein auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen abstellt.

4. Nachweisführung

Je nachdem, wo die für den Auftrag zu verwendenden Natursteine abgebaut und verarbeitet werden, galten unterschiedliche Anforderungen an die Nachweisführung.

Für **Natursteine aus einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und-gebiete aufgeführten Land**,¹² also z.B. aus Indien, China oder Vietnam, wurden unabhängige Nachweise von externen Dritten verlangt.

Als präferierte Nachweise wurden Gütezeichen akzeptiert, die sowohl die sozialen Anforderungen (ILO-Kernarbeitsnormen, Bezahlung von Mindestlöhnen sowie die schrittweise Verbesserung weiterer Arbeits- und Sozialstandards wie Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Arbeiter*innen) abdecken, als auch ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit aufweisen. Ein Gütezeichen wurde nur dann als glaubwürdig eingestuft, wenn der Standard vorschreibt, dass nachweislich Kontrollen durch unabhängige Dritte stattgefunden haben müssen. Da eine vorgeschaltete Marktrecherche ergab, dass die Gütezeichen von Fairstone e.V., und von Xertifix e.V. diese Anforderungen erfüllen¹³ wurden diese Gütezeichen explizit als mögliche Nachweise aufgeführt.¹⁴

Gleichwertige Gütezeichen wurden akzeptiert, genauso wie diesen Gütezeichen gleichwertige Nachweise, die bestimmten Anforderungen entsprechen. Für Auftraggeber und Bieter ist es hilfreich, wenn schon aus den Vergabeunterlagen hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen eine Gleichwertigkeit vorliegt. Bei den Ausschreibungen wurde daher explizit angegeben, dass „gleichwertige“ Gütezeichen die geforderten Sozialstandards erfüllen müssen und dass nachweislich Kontrollen von unabhängigen Dritten stattgefunden haben müssen (Gleich-

⁹ Gemeinsames Rundschreiben Nr. 2/2011 der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 9.6.2011.

¹⁰ Vgl. https://senstadtfms.stadt-berlin.de/intelliform/forms/eabau/berlin/v_247f/index

¹¹ Vgl. <https://senstadtfms.stadt-berlin.de/eabau/lesefassung.pdf>

¹² Siehe https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html.

¹³ Eine Gegenüberstellung der beiden Gütezeichen findet sich im Handbuch Sozial verantwortliche Beschaffung am Beispiel von Natursteinen und IT-Produkten von WEED e.V. (S. 38f)

¹⁴ Auf den Internetseiten von Fairstone und Xertifix ist jeweils angegeben, in welchen Ländern bereits Lieferketten zertifiziert wurden. Bei Fairstone liegt der Fokus auf China, bei Xertifix auf Indien, China und Vietnam. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch Natursteine aus anderen Ländern zertifiziert werden können. Die Standards sind prinzipiell global anwendbar. Es sollte den Bietern also mitgeteilt werden, dass Natursteine prinzipiell auch dann zertifiziert werden können, wenn sie in anderen Ländern abgebaut und verarbeitet werden. Dies müsste aber dann im Einzelfall mit den Zertifizierern abgeklärt werden.

wertigkeitsdefinition). Dadurch wurden explizit auch Eigenerklärungen von vornherein ausgeschlossen.

Für Natursteine, die **nicht in einem auf der DAC-Länderliste genannten Entwicklungsland oder -gebiet abgebaut oder verarbeitet werden**, reichte ein Herkunftsnachweis aus. Eine ähnliche Regelung (Herkunftsnachweis jedoch nur bezogen auf den Europäischen Wirtschaftsraum) sehen das Gemeinsame Rundschreiben 2/2011 vom 9.6.2011 und die Richtlinien zu ILO-Kernarbeitsnormen V 247 vor.¹⁵

In Fachkreisen wird zwar debattiert, ob und inwieweit diese Unterscheidung zielführend ist, da die DAC-Länderliste in erster Linie der Ermittlung des Entwicklungshilfeanteils am Bruttoinlandsprodukt dient und damit nur Grundlage für eine Vermutung zu den Arbeitsbedingungen und ihrer staatlichen Überwachung ist. Zugleich gibt es auch in Ländern, die keine offizielle Entwicklungshilfe beziehen und auch in EU-Staaten Arbeitsrechtsverletzungen. Da die diesbezüglichen Fragen bislang jedoch nicht abschließend geklärt sind, wurde die DAC-Regelung aus Gründen der Praktikabilität für die Pilotausschreibungen übernommen. Auch zur Frage, welche Dokumente glaubwürdig die Herkunft belegen (z. B. Lieferscheine) bzw. welche Anforderungen an diese Herkunftsnachweise zu stellen sind, liegen bislang nur bedingt praktische Erfahrungen vor. Die Erfahrungen aus den Pilotausschreibungen wurden genutzt, um hierfür Vorschläge zu unterbreiten (s. III. Lessons learnt und daraus folgende Vorschläge für Anpassungen der Vergabeunterlagen).

5. Verortung der Sozialstandards in den Vergabeunterlagen

Im Vorfeld der Ausschreibung stellten sich die zuständigen Personen in beiden Bezirken die Frage, an welcher Stelle in den Ausschreibungsunterlagen die Sozialstandards und die Vorgaben zur Nachweisführung verankert werden sollten. Denkbar sind hier insbesondere die Leistungsbeschreibung, die Ausführungsbedingungen oder die Zuschlagskriterien.

Sowohl in Friedrichshain-Kreuzberg als auch in Neukölln wurde die Verortung als Zuschlagskriterien von vornherein ausgeschlossen. Denn eine solche Verortung hat den Nachteil, dass die nachweisliche Einhaltung der Sozialstandards nur ein Kriterium unter vielen im Rahmen der Angebotsbewertung darstel-

len würde. Bei einer Verankerung in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen ist es hingegen zwingende Voraussetzung.

Zur Frage, ob eine Verortung in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen strategisch sinnvoller ist, gibt es in Fachkreisen unterschiedliche Auffassungen. In Friedrichshain-Kreuzberg entschied man sich letztlich für eine Verortung in der Leistungsbeschreibung *und* in den Ausführungsbedingungen. In Neukölln wurden die Sozialstandards und die Vorgaben zur Nachweisführung in den Ausführungsbedingungen verankert und in der Leistungsbeschreibung lediglich Hinweispositionen auf die einzuhaltenden Sozialstandards eingefügt.

Die ausschlaggebenden Gründe für die unterschiedlichen Verfahrensweisen sollen im Folgenden kurz erläutert werden. Die zentrale Frage, die dabei sowohl in Friedrichshain-Kreuzberg als auch in Neukölln diskutiert wurde, bestand darin, welche Unterlagen bereits mit der Angebotsabgabe gefordert werden sollten, um schon vor Zuschlagserteilung einen möglichst guten Eindruck zu gewinnen, ob die Bieter die geforderten Sozialstandards im Fall einer Zuschlagserteilung tatsächlich erfüllen könnten.

Beispiel 1: Friedrichshain-Kreuzberg

Verortung in der Leistungsbeschreibung und in den Ausführungsbedingungen

In Friedrichshain-Kreuzberg ging man davon aus, dass eine einfache Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Sozialstandards keine ausreichende Grundlage darstellt, um vor Zuschlagserteilung festzustellen, ob der erfolgreiche Bieter die geforderten Bedingungen erfüllt. Um die Einhaltung der geforderten Sozialstandards möglichst bereits vor Zuschlagserteilung überprüfen zu können, wurde die Anforderung daher in der Leistungsbeschreibung verortet und die Verpflichtungserklärung durch einen Plausibilitätsnachweis ergänzt.

Bereits bei Angebotsabgabe sollten die Bieter nachweisen, dass der Lieferant der Natursteine entweder über zertifizierte Lieferketten verfügte oder aber zu einer unabhängigen Prüforga-nisation Kontakt aufgenommen hatte und dass – im Falle eines Zuschlags – bis zur Lieferung Kontrollen stattfinden würden. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass die Bieter sich be-

¹⁵ „Für Produkte, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hergestellt wurden, ist eine Herkunftsbeseinigung ausreichend.“

reits vor Zuschlagserteilung über ihre Lieferkette informierten, geeignete Lieferanten für den Auftrag identifizierten und sich damit auseinandersetzten, wie sie den Nachweis im Falle einer Auftragserteilung erbringen wollten.

Die Bieter wurden also verpflichtet, mit dem Angebot neben der Verpflichtungserklärung auch einen Nachweis (z. B. in Form einer Bestätigung oder bereits eines Gütezeichens) über die Zusammenarbeit des Importeurs mit einer Prüfinstanz einzureichen.

Dieses Vorgehen machte eine Verankerung der Sozialstandards und der Vorgaben zur Nachweisführung in der Leistungsbeschreibung notwendig. Denn werden Anforderungen in der Leistungsbeschreibung festgelegt, so muss dem Auftraggeber auch ermöglicht werden zu prüfen, ob die Bieter in der Lage sind, die geforderten Standards einzuhalten. Bei einer ausschließlichen Verankerung in den Ausführungsbedingungen könnte es als unverhältnismäßig angesehen werden, bereits mit Angebotsabgabe einen konkreten Nachweis zu fordern, da es sich ja um etwas handelt, was erst bei der Auftragsausführung relevant wird.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Nachweis der Plausibilität verhältnismäßig sein muss. Die Frage, wie hoch die Anforderungen an den Plausibilitätsnachweis im Sinne der Verhältnismäßigkeit sein dürfen, ist weder vom Gesetzgeber definiert noch richterlich geklärt.

Zusätzlich wurden die Vorgaben zu den Sozialstandards und zur Nachweisführung durch das Formblatt „V 247 F Ergänzung zum Angebot ILO Kernarbeitsnormen Produkt aus Naturstein“ auch in den Ausführungsbedingungen aufgeführt. Der Hauptgrund zur zusätzlichen Verankerung in den Ausführungsbedingungen bestand darin, dass das BerlAVG (2012) und die dazu ergangenen Formblätter und Rundschreiben eine solche Verortung nahelegen. So behandelt § 8 Abs. 2 BerlAVG (2012) ausdrücklich Ausführungsbedingungen.¹⁶

Teilnahmebedingungen und Verpflichtungserklärung

Um zu vermeiden, dass die neu formulierten Vorgaben zu den Sozialstandards und zur Nachweisführung von den Bietern

übersehen werden, wurde das Formblatt V 212 (Teilnahmebedingungen) durch einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Die Bieter wurden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, dass sie mit dem Angebot anzugeben haben, in welchen Ländern/Gebieten die von ihnen für diesen Auftrag verwendeten Steine gewonnen und/oder hergestellt werden und welchen Nachweis sie bei Lieferung hinsichtlich der Einhaltung der Arbeits- und Sozialstandards vorlegen werden. Für die Erklärung war ein dem Formblatt V 247 F „Ergänzung zum Angebot ILO Kernarbeitsnormen Produkt aus Naturstein“ beigefügter Vordruck einer **Verpflichtungserklärung** zu verwenden und mitsamt der dort aufgeführten Anlagen (Anlage = Nachweis über die Zusammenarbeit des Importeurs mit einer Zertifizierungsorganisation) mit dem Angebot einzureichen.

Die ausschreibende Stelle behielt sich ausdrücklich vor, bei ungenauen Angaben den Bieter zur Aufklärung aufzufordern und Angebote, die den vorbeschriebenen Anforderungen nicht entsprachen, im weiteren Vergabeverfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Beispiel 2: Neukölln

Auch im Bezirk Neukölln stellte man sich die Frage, an welcher Stelle in den Ausschreibungsunterlagen die sozialen Kriterien verankert werden sollten.

Die Erfahrungen aus Friedrichshain-Kreuzberg waren für diesen Prozess sehr wertvoll und wurden in die Überlegungen miteinbezogen. Gleichzeitig zeigten sich in der Kommunikation mit den zuständigen Fachämtern aber auch bezirkliche Unterschiede, sodass zwar ein ähnliche, jedoch keine deckungsgleiche Vorgehensweise gewählt wurde.

Verortung in den Ausführungsbedingungen

In der Neuköllner Pilotausschreibung wurden die ILO-Kernarbeitsnormen, die weiteren Arbeits- und Sozialstandards sowie die Vorgaben zur Nachweisführung in den Ausführungsbedingungen verortet, und zwar – analog zu Friedrichshain Kreuzberg – durch ein alternatives Formblatt „V 247 F. Ergänzende Vertragsbedingung Natursteine“, welches das Standard-Form-

¹⁶ Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes eine Verortung in der Leistungsbeschreibung – jedenfalls der ILO-Kernarbeitsnormen – auch durch den Landesgesetzgeber nahegelegt wird. So wird in § 8 Abs. 2 BerlAVG n.F. jetzt explizit geregelt, dass „Aufträge über Leistungen, die Waren oder Warengruppen enthalten, bei denen eine Gewinnung, Herstellung oder Weiterverarbeitung unter Missachtung der ILO Kernarbeitsnormen in Betracht kommt, [...] nur an Auftragnehmer vergeben werden [sollen], die sich bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, die Leistung nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erbringen.“

Lediglich im Hinblick auf über die ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehende Sozialstandards stellt § 11 Abs. 1 BerlAVG nach wie vor auf die Ausführungsbedingungen ab. Es liegt jedoch weiterhin im Ermessen der Bezirksverwaltungen von ihrem Leistungsbestimmungsrecht Gebrauch zu machen und über das BerlAVG hinausgehende Anforderungen an die Leistung zu stellen.

blatt V 247 F ersetzt. Ebenso wurde vom Bieter eine unterschriebene Verpflichtungserklärung mit Angebotsabgabe gefordert. Die inhaltliche Ausgestaltung der Vorgaben sowie der Verpflichtungserklärung erfolgte weitestgehend analog zu Friedrichshain-Kreuzberg.

Anders als in Friedrichshain-Kreuzberg ging man in Neukölln davon aus, dass die Verpflichtungserklärung der Bieter, dass sie *nach* Zuschlagserteilung einen vorab festgelegten Nachweis vorlegen werden, eine ausreichende Beurteilungsgrundlage dafür darstellt, dass der Bieter die Sozialstandards bei Zuschlagserteilung auch tatsächlich einhalten würde. Das zusätzliche Einfordern eines Plausibilitätsnachweises vor der Zuschlagserteilung wurde daher nicht als notwendig erachtet. Zum einen sollte so ein möglicher Mehraufwand für die Vergabestelle bzw. die prüfende Stelle vermieden werden. Zum anderen gab es die Befürchtung, dass das Einfordern von zwei Nachweisen – eines Plausibilitätsbelegs (Nachweis bei Angebotsabgabe) und eines Vollbeweises (Nachweis bei Lieferung) – die Bieter verwirren könnte und dies die Angebots- und/oder Nachweisprüfung verkomplizieren könnte.

Entsprechend entschied man sich für eine Verankerung der Sozialstandards und der Vorgaben zur Nachweisführung in den Ausführungsbedingungen, so wie in § 8 Abs. 2 BerlAVG (2012) geregelt.

Obwohl die Sozialstandards und die Vorgaben zur Nachweisführung nicht explizit in der Leistungsbeschreibung verankert wurden, finden sich in der Leistungsbeschreibung – äquivalent zu den Pilotausschreibungen von Friedrichshain-Kreuzberg – zu den geforderten Natursteinen sog. Hinweispositionen auf die Ergänzenden Vertragsbedingungen Natursteine. Dies diente dazu, dass der Bieter die geforderten Sozialstandards eindeutig den jeweiligen Natursteinmaterialien (ausschließlich Neumaterial) zuordnen konnte.

Teilnahmebedingungen

Wie in Friedrichshain-Kreuzberg wurden die in Berlin geltenden Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen (Formblatt V 212) ergänzt, um sicherzustellen, dass die vom Bezirk neu entwickelten Vorgaben zu den Sozialstandards und der Nachweisführung von den Bietern wirklich wahrgenommen werden. In einem ergänzenden Abschnitt „C“ wurde darauf hingewiesen, dass alle Bieter bei Angebotsabgabe die oben beschriebene Verpflichtungserklärung abzugeben haben, in der sie angeben, woher die im Falle der Auftragserteilung verwendeten Natursteinmaterialien stammen und welchen Nachweis sie für die Einhaltung der in „V 247 F. Ergänzende

Vertragsbedingung Natursteine“ geforderten Arbeits- und Sozialstandards erbringen werden. Wie oben erläutert behielt sich die Vergabestelle vor, das Angebot bei Nichtvorlage der Verpflichtungserklärung vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

Ferner wurde in den Teilnahmebedingungen festgehalten, dass der Nachweis selbst bei Lieferung der Steine vorzulegen sei.

6. Sanktionen

Für den Fall von schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen aus den „Ergänzenden Vertragsbedingungen Natursteine“ waren in den Vertragsbedingungen gem. § 6 BerlAVG und entsprechend zum regulären Formblatt V 247 F Vertragsstrafen sowie das Recht fristlos zu kündigen verankert. Vertragsstrafen waren in der Regel für jeden schuldhaften Verstoß in Höhe von einem Prozent, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen.



Lessons learnt und daraus folgende Vorschläge für Anpassungen der Vergabeunterlagen

Im Rahmen der Pilotausschreibungen konnten zahlreiche Erfahrungen hinsichtlich der praktischen Umsetzung der sozial verantwortlichen Beschaffung von Natursteinen gesammelt werden – von der Erstellung der Vergabeunterlagen bis hin zur Nachweiskontrolle mit der Lieferung. Im Folgenden wird daher beschrieben, welche praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung gemacht wurden, welche Empfehlungen daraus resultieren und wie diese Empfehlungen in die Textbausteine für Vergabeunterlagen (Kapitel IV) für weitere Verfahren eingeflossen sind.

Einforderung eines Plausibilitätsnachweises mit dem Angebot

Die Bieter in Friedrichshain-Kreuzberg mussten bei Lieferung von Steinen aus einem DAC-Land schon mit dem Angebot als Anlage zur Verpflichtungserklärung eine gültige Urkunde oder Bestätigung darüber einreichen, dass der Zulieferer bereits über eine zertifizierte Lieferkette verfügt oder aber dass im Falle der Zuschlagserteilung bis zur Lieferung Kontrollen stattfinden werden.

Dass dieses Vorgehen zielführend sein kann, zeigte sich bei einer der beiden in Friedrichshain-Kreuzberg realisierten Pilotausschreibungen. Ein Bieter reichte mit dem Angebot ein Audit der Business Social Compliance Initiative (BSCI) ein, welches zwar die geforderten Sozialstandards abdeckte, sich jedoch nicht auf die gesamte Lieferkette bezog. Es erfüllte die Anforderungen des Auftraggebers folglich nicht und konnte nicht akzeptiert werden. Der Bieter wurde noch vor Zuschlagserteilung aufgefordert, einen gültigen Nachweis nachzureichen. Der Bieter suchte sich anschließend einen geeigneten Zulieferer und reichte den korrekten Nachweis nach.

Dass das BSCI-Audit als Nachweis nicht akzeptiert werden konnte, wäre allein durch die Angaben in der Verpflichtungserklärung nicht aufgefallen. Nur durch die Vorlage des Audits selbst hatte der Auftraggeber die Möglichkeit zu einer detaillierten Prüfung und damit zum Ausschluss des Nachweises vor Zuschlagserteilung.

Es muss allerdings angemerkt werden, dass in diesem Fall trotz Nachreichen des korrekten Nachweises zusätzlich zu den zertifizierten Natursteinen auch nicht zertifizierte Steine geliefert wurden. Dies wurde jedoch erst bei Begehen der Baustelle und Sichtung der gelieferten Paletten deutlich (s. Umgang mit Falschlieferungen).

Aus Sicht des Auftraggebers hat sich das Vorgehen dennoch gelohnt, da die Falschlieferungen auf ein Minimum (im vorliegenden Fall: 12%) reduziert werden konnten und ein möglicherweise zeitaufwändiger Lieferantenwechsel während der Vertragslaufzeit verhindert werden konnte.

Die Bieter in Neukölln mussten mit dem Angebot lediglich die oben beschriebene Verpflichtungserklärung abgeben. Anders als in Friedrichshain-Kreuzberg wurde kein Plausibilitätsbeleg als Anlage zum Angebot von Steinen aus DAC-Ländern gefordert. Da in der vorliegenden Pilotausschreibung letztlich ausschließlich Natursteinmaterialien aus EU-Ländern angeboten wurden, kam es auf die Frage des Plausibilitätsnachweises in diesem Fall gar nicht an.

Eingereichte Unterlagen und Nachforderungen

Plausibilitätsbeleg

In der Praxis stellte sich heraus, dass Zulieferer nicht immer bereit sind, die Urkunde oder Bestätigung der Prüforganisation an Bieter weiterzugeben. Als Grund wurden Befürchtungen angegeben, dass der Bieter das Gütezeichen auch unabhängig von der im Rahmen des Auftrags relevanten Natursteinlieferung verwendet werden könnte.

Damit war es den betreffenden Bietern zum Teil nicht möglich, diesen Plausibilitätsbeleg mit dem Angebot abzugeben. Eine Lösungsmöglichkeit besteht darin, dass sich der Bieter nach Angebotsabgabe direkt von der Zertifizierungsorganisation eine Bestätigung über die Zusammenarbeit des vom Bieter angegebenen Lieferanten mit dem Lizenznehmer ausstellen lässt und diese in einem Aufklärungsgespräch an den Auftraggeber übergibt. Eine andere Lösungsmöglichkeit besteht darin, dass der Lieferant – sofern er freiwillig dazu bereit ist – die Urkunde/Bestätigung direkt an den Auftraggeber übermittelt.

Da die Verpflichtungserklärung von den Bietern und deren Lieferanten teilweise nicht richtig verstanden und mehrfach erläutert werden musste und um Nachforderungen der Plausibilitätsbelege zu vermeiden, wurde die Verpflichtungserklärung durch einen deutlichen Hinweis ergänzt, dass der Bieter sich für die Angebotsabgabe die notwendigen Dokumente von seinem Lieferanten übergeben lässt.

Standardformblatt vs. neues Formblatt mit Verpflichtungserklärung

Sofern bei einer Ausschreibung neben Natursteinen andere Produkte (z. B. Produkte aus Holz) beschafft werden, für die gem. Gemeinsames Rundschreiben Nr. 2/2011 und gem. § 8 Absatz 3 Satz 1 BerlAVG (Fassung vom 8. Juli 2012) die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden müssen, so muss das ursprüngliche Formblatt V 247 F dennoch Teil der Vergabeunterlagen bleiben, sofern nicht auch für diese Produkte höhere Standards vorgegeben werden.

Im Rahmen der Pilotausschreibungen wurde deutlich, dass sich in diesem Fall manche Bieter auch hinsichtlich der Natursteine an das altbekannte Formblatt zu ILO-Kernarbeitsnormen hielten und übersahen, dass in den Ausschreibungsunterlagen für diese Produktgruppe ein anderes Formblatt und eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorgegeben war. Daher wurde zum Teil das neue Formblatt „V 247 F Ergänzung zum Angebot ILO Kernarbeitsnormen Produkt aus Naturstein“ und der beigefügte Vordruck einer Verpflichtungserklärung nicht beachtet und stattdessen das ursprüngliche Formblatt eingereicht, bei dem die Angabe möglich ist, dass es keine Nachweise gibt. In diesem Fall mussten die Bieter darüber aufgeklärt werden, dass Gütezeichen auf dem Markt vorhanden sind, und das korrekte Formblatt mitsamt Anhang wurde nachgefordert.

Um Nachforderungen zu vermeiden, ist es also notwendig, dass die Produktliste des ursprünglichen Formblatts V 247 F um den Punkt „Natursteine“ gekürzt wird. Andernfalls finden sich im Formblatt V247 F und dem alternativen Formblatt „V 247 F Ergänzung zum Angebot ILO Kernarbeitsnormen Produkt aus Naturstein“ widersprüchliche Angaben, die sich auf dasselbe Produkt beziehen. Auch aus der Liste der Anlagen sollte eindeutig hervorgehen, welches Formblatt für welches Produkt einzureichen ist.

Darüber hinaus wurde bei allen relevanten Positionen in der Leistungsbeschreibung durch den Zusatz „s. auch Vorbemerkungen / Hinweistext: Beschaffung von Natursteinmaterial“ auf die Einhaltung der Sozialstandards verwiesen. Dies hat sich in der Praxis als zielführend erwiesen und soll in allen weiteren Verfahren so übernommen werden.

Klare Zuständigkeit für Monitoring und verwaltungsinterne Zusammenarbeit

Für ein effektives Monitoring ist die klare Benennung einer für die Nachweiskontrolle zuständigen Person unabdingbar. Diese Person muss vom Fachamt, der Vergabestelle und den Ausschreibungsbüros in alle relevanten Prozesse einbezogen werden. Hierzu gehören die Prüfung der Unterlagen nach Angebotsabgabe und die rechtzeitige Ankündigung der Lieferung der Natursteinmaterialien auf der Baustelle, sodass Kontrollen vor Ort stattfinden können.



Lagerware

Es kann vorkommen, dass Natursteinlieferanten Lagerware liefern wollen, die noch vor Gründung von Fairstone und Xertifix abgebaut wurde. Es sollte vor der Ausschreibung eindeutig festgelegt und entsprechend an die Bieter kommuniziert werden, dass Lagerware, die nicht nachweislich unter Einhaltung der geforderten Sozialstandards abgebaut wurde, nicht akzeptiert wird. Eine nachträgliche Zertifizierung von Lagerware ist nicht möglich, da der Ursprung der Steine nicht mehr eindeutig festgestellt werden kann.

Verifizierung der Lieferbarkeit von zertifiziertem Material

Sollte ein Bieter oder Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informieren, dass ein bestimmtes für den Auftrag vorgesehenes Material nicht zertifiziert lieferbar ist, weil beispielsweise alle Steinbrüche, in denen dieses Material abgebaut wird, geschlossen sind, so können zur Verifizierung dieser Aussagen die Zertifizierungsorganisationen Fairstone und Xertifix kontaktiert werden. Können die Zertifizierungsorganisationen einen Auditbericht vorlegen, aus dessen Prüfdatum hervorgeht, dass Kontrollen noch stattfinden, so ist davon auszugehen, dass das Material zertifiziert geliefert werden kann.

Umgang mit Falschlieferungen

Trotz aller vorbereitenden Maßnahmen kann es passieren, dass nicht zertifizierte Natursteine auf die Baustelle geliefert werden. In diesem Fall sollte – sofern es der Zeitplan nicht absolut unmöglich macht – unbedingt auf eine Rücknahme der Ware und eine Ersatzlieferung durch zertifizierte Steine hingewirkt werden, um sozial verantwortliche Beschaffung konsequent umzusetzen. Für Lieferleistungen ist im novellierten BerLAVG ein solcher Vorrang der Nachlieferung in § 17 Abs. 1 sogar grundsätzlich vorgegeben.

Vorgaben für neue und für wiederverwendete Natursteinmaterialien

Es sollte in den Vergabeunterlagen vermerkt werden, dass sich die geforderten Sozialstandards und Nachweispflichten ausschließlich auf neue Natursteinmaterialien und nicht auf gebrauchte Natursteine beziehen. Da es zurzeit kein Gütezeichen / Qualitätssiegel für gebrauchte Steine gibt, muss zudem im Sinne eines lückenlosen Monitorings im entsprechenden Fach-



amt ein/e Expert*in benannt werden, die bei Ankunft der Steine auf der Baustelle prüft, ob es sich wirklich um gebrauchtes Material handelt. Andernfalls liefe die öffentliche Hand Gefahr, dass neue Natursteinmaterialien fälschlicherweise als wiederverwendete Steine ausgegeben werden, um die geforderten Sozialstandards und damit einhergehenden Nachweispflichten zu umgehen.

Forderung unangekündigter Kontrollen

Häufig führen Kontrollinstanzen angekündigte Prüfungen in Steinbrüchen und Verarbeitungsbetrieben durch. Die Folge ist, dass sich Betriebe auf die Kontrollen vorbereiten können und die Missachtung zentraler Arbeitsrechte vertuschen. Die regelmäßige Durchführung von *unangekündigten* Kontrollen sollte daher unbedingt zu den Anforderungen an jeden akzeptierten Nachweis gehören und auch Bestandteil der Gleichwertigkeitsdefinition (s. Kapitel II, Punkt 4 Nachweisführung) sein. So lassen sowohl Fairstone als auch Xertifix unter anderem unangekündigte Kontrollen durchführen. Die Gleichwertigkeitsdefinition in Kapitel IV Empfehlungen für Textbausteine wurde um diesen Aspekt ergänzt.



Anpassung der Textbausteine hinsichtlich des Sozialstandards „Bezahlung gesetzlicher Mindestlöhne“

Die Bezahlung gesetzlicher Mindestlöhne zählte zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vergabeunterlagen für die Pilotausschreibungen bei einem der ermittelten Gütezeichen (Fairstone) noch zu den schrittweise zu erfüllenden Standards. Um den Bietermarkt nicht zu sehr einzuschränken, wurde dies in den Pilotausschreibungen noch entsprechend berücksichtigt und die schrittweise Erfüllung dieses Sozialstandards gefordert. Aufgrund der inzwischen erfolgten Anpassung des Kriteriums bei Fairstone kann die Bezahlung gesetzlicher Mindestlöhne in neuen Ausschreibungen als von Anfang an (nicht erst schrittweise) zu erfüllendes Kriterium verlangt werden.

Anpassung der Textbausteine hinsichtlich der Nachweisführung

In den Pilotausschreibungen wurde nicht gefordert, dass in der mit dem Angebot einzureichenden Urkunde/Bestätigung das Material, auf das sich der Nachweis bezieht, benannt wird.

Die Textbausteine wurden um diesen Aspekt ergänzt. Nur wenn das Material eindeutig benannt wird, kann bereits bei Angebotsabgabe geprüft werden, ob der Natursteinlieferant sämtliche für den Auftrag notwendige Materialien zertifiziert liefern kann. Eine Benennung des Materials auf der Urkunde/Bestätigung ist sowohl durch Xertifix als auch durch Fairstone problemlos möglich.

Anpassung der Textbausteine hinsichtlich des Herkunftsnachweises

Für Produkte, die in Ländern abgebaut und weiterverarbeitet werden, die nicht auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete stehen, wurde in den Pilotausschreibungen lediglich verlangt, dass eine entsprechende Herkunftsbcheinigung spätestens mit der Lieferung vorzulegen ist. Die Art und Weise, wie eine Herkunftsbcheinigung erbracht werden soll, wurde jedoch nicht näher definiert. Dies erschwerte die anschließende Prüfung erheblich. So konnte beispielsweise nicht sichergestellt werden, dass Dokumente eingereicht wurden, aus denen die notwendigen Informationen über den Ort

des Abbaus und der Verarbeitung hervorgehen. Weiterhin war die Durchführung der Mengenkontrolle dadurch erschwert, dass die Mengen in den Lieferscheinen nicht immer in einer vergleichbaren Mengeneinheit angegeben waren.

In einem Dialog mit Importeuren und dem Deutschen Naturwerkstein-Verband e.V. wurden mögliche Definitionen für einen Herkunftsnachweis diskutiert. Da es für Importeure kaum möglich ist, die gesamte Lieferkette lückenlos nachzuvollziehen einigte man sich letztlich auf eine möglichst praktikable Lösung. Der Ort des Abbaus kann über eine CE-Kennzeichnung mit Leistungserklärung gem. den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung-EU-BauPVO) nachgewiesen werden. Für den Ort der Verarbeitung wurde bislang keine geeignete Nachweismöglichkeit gefunden, da die Importeure häufig von Zwischenhändlern beliefert werden und der Ort der Verarbeitung nicht immer aus den Lieferscheinen hervorgeht.

Um einen Bezug der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung zum Auftrag herstellen zu können, müssen außerdem die Lieferscheine des Importeurs über mögliche Zwischenhändler bis zum Auftragnehmer eingereicht werden. In den Lieferscheinen sind der in der Leistungserklärung und in der CE-Kennzeichnung aufgeführte Kenncode des Produkttyps oder die Referenznummer der Leistungserklärung aufzuführen.

Anpassung der Textbausteine hinsichtlich des Umgangs mit Gütezeichenwechsel

In den Pilotausschreibungen wurde nicht geregelt, wie mit dem Fall umzugehen ist, dass ein Auftragnehmer mit der Lieferung ein anderes als das in der Verpflichtungserklärung angegebene Gütezeichen einreicht. Dieser Fall kann beispielsweise eintreten, wenn nach Zuschlagserteilung ein Lieferantenwechsel erfolgt. Die u. g. Textbausteine wurden um diesen Aspekt ergänzt und es wurde klar geregelt, dass in diesem Fall *unaufgefordert* ein gleichwertiger Nachweis eingereicht werden muss.

Anpassung der Textbausteine hinsichtlich der Nachweispflichten bei gleichwertigen Nachweisen

Werden im Rahmen des Auftrags von Xertifix oder Fairstone zertifizierte Natursteine geliefert, so befindet sich das Gütezeichen direkt auf den Paletten. Es kann also ein direkter Bezug zwischen Gütezeichen und Produkt hergestellt werden.

Reicht der Auftragnehmer allerdings einen gleichwertigen Nachweis ein (z. B. einen Prüfbericht), so ist dieser i.d.R. nicht direkt an den Paletten angebracht. Um einen Bezug zwischen Nachweis und Produkt herstellen zu können, wurde für diesen Fall die Nachweispflicht ergänzt: mit dem Prüfbericht müssen Dokumente eingereicht werden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass sämtliche gelieferte Natursteinmaterialien aus den kontrollierten Steinbrüchen und Verarbeitungsbetrieben stammen. In diesen Dokumenten müssen die Mengenangaben in einer vergleichbaren Einheit erfolgen.



W
I

Empfehlungen für Textbausteine

Die vorliegenden Textbausteine basieren auf den Pilotausschreibungen der Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln. Sie wurden auf Grundlage der gemachten Erfahrungen in den drei Ausschreibungen erweitert und ergänzt. Für die Rechtssicherheit übernehmen die Herausgeber keine Gewähr.¹⁷

V 212 (Teilnahmebedingungen Natursteine / Neumaterial)¹⁸

Ergänzungen für Natursteine (Neumaterial)

Beschaffungsgegenstand:

Natursteine aus sozial verantwortlichem Bezug

Die Bieter haben mit dem Angebot anzugeben, in welchen Ländern/Gebieten die von ihnen für diesen Auftrag verwendeten Steine abgebaut und/oder verarbeitet werden und welchen Nachweis sie bei Lieferung hinsichtlich der Einhaltung der Arbeits- und Sozialstandards vorlegen werden. Hierfür ist der beigefügte Vordruck einer Verpflichtungserklärung zu verwenden und mitsamt der dort aufgeführten Anlagen mit dem Angebot einzureichen.

Die ausschreibende Stelle behält sich ausdrücklich vor, bei ungenauen Angaben den Bieter zur Aufklärung aufzufordern. Gibt der Bieter eine solche Verpflichtungserklärung mitsamt der dort aufgeführten Anlagen für das von ihm angebotene Produkt nicht ab bzw. entspricht sie nicht den vorbeschriebenen Anforderungen, wird das Angebot im weiteren Vergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Der Nachweis selbst (vgl. Leistungsbeschreibung Natursteine) ist spätestens mit der Lieferung der Steine vorzulegen.

Leistungsbeschreibung (Auszug für Beschaffung Natursteine / Neumaterial)¹⁹

(1) Sozialstandards

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag ausschließlich mit Natursteinen auszuführen, bei deren Abbau und Verarbeitung die in den folgenden Normen und Übereinkommen festgelegten Kriterien zu Arbeits- und Sozialstandards nachweislich eingehalten sind:

- Verbot von Zwangsarbeit gemäß den ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105
- Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 98
- Verbot von Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182
- Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 111
- Zahlung von gesetzlichen Mindestlöhnen gemäß Vorgaben im Abbau- und Verarbeitungsland

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, hinsichtlich der zu liefernden Natursteine nachzuweisen, dass **schrittweise** Verbesserungen zur Einhaltung folgender **weiterer Arbeits- und Sozialstandards** unternommen werden:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz (Schutzkleidung, Minimierung von Kontakt mit Silica und anderem Mineralstaub)

(2) Nachweis

Der Nachweis zur Erfüllung der unter (1) genannten Standards muss, sofern die Natursteine aus einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete²⁰ aufgeführten Land oder Gebiet stammen, durch eine der folgenden Möglichkeiten erbracht werden:

- durch das Xertifix-Gütezeichen des Vereins Xertifix e. V.;
- durch das Fairstone-Gütezeichen des Vereins Fairstone e. V.;
- durch ein gleichwertiges Gütezeichen. Gleichwertig sind Gütezeichen, wenn sie die unter (1) genannten Standards abdecken und die Einhaltung dieser Standards durch eine Prüfinstanz überprüft wird, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich auch unangekündigte Kontrollen vor Ort durchführt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Bieter bei Angebotsabgabe nachzuweisen.

¹⁷ Bei der Evaluation der Pilotausschreibungen hat sich herausgestellt, dass eine Anpassung des Formblatts V 247 F im Baubereich ggf. nicht mehr möglich ist. Vorgaben zu Sozialstandards und Nachweisführung könnten dann nur noch ausschließlich im Leistungsverzeichnis verankert werden. Die Verpflichtung zur Einreichung eines Plausibilitätsbelegs könnte in V 211, S. 10 aufgeführt werden. Die Verpflichtungserklärung müsste dann ggf. wegfallen.

¹⁸ Bezieht sich auf ungebrauchte Natursteine (Neumaterial) und nicht auf gebrauchte Natursteine (wiederverwendetes Material).

¹⁹ Bezieht sich auf ungebrauchte Natursteine (Neumaterial) und nicht auf gebrauchte Natursteine (wiederverwendetes Material).

²⁰ https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html

- oder durch einen diesen Gütezeichen gleichwertigen Nachweis. Der Nachweis muss die unter (1) genannten Standards abdecken und die Einhaltung dieser Standards durch eine Prüfinstanz überprüft werden, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich auch unangekündigte Kontrollen vor Ort durchführt. Der Nachweis muss durch die Prüfinstanz erstellt sein. Die Gleichwertigkeit ist durch den Bieter bei Angebotsabgabe nachzuweisen.

Der jeweilige Nachweis (Xertifix, Fairstone, gleichwertiges Gütezeichen oder sonstiger gleichwertiger Nachweis) ist mit der Lieferung der Natursteine zu erbringen:

- bei Gütezeichen: an den Paletten angebrachtes Gütezeichen. Bei loser Ware muss das Gütezeichen auf der Packing Liste aufgeklebt werden.
- bei sonstigem gleichwertigen Nachweis: Prüfbericht über erfolgte Kontrollen und Dokumente, aus denen eindeutig hervorgeht, dass sämtliche gelieferte Natursteinmaterialien aus den kontrollierten Steinbrüchen und Verarbeitungsbetrieben stammen. In diesen Dokumenten müssen die Mengenangaben in einer vergleichbaren Einheit erfolgen. In allen Dokumenten muss das Natursteinmaterial eindeutig benannt sein.

Die Bieter haben darüber hinaus bereits mit dem Angebot den in der Verpflichtungserklärung angeführten Plausibilitätsbeleg vorzulegen.

Herkunftsnachweis

Für die Lieferkettenphasen (Abbau und/oder Verarbeitung), die nicht in einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Land oder Gebiet erfolgen, muss der Bieter dem Auftraggeber die jeweiligen Herkunftsländer/-gebiete in der Verpflichtungserklärung (siehe V 247 F Besondere Vertragsbedingungen: Ergänzung zum Angebot ILO-Kernarbeitsnormen) mitteilen und dies spätestens bei Lieferung der Steine nachweisen.

Als Nachweis über das Abbauggebiet muss die CE-Kennzeichnung mit Leistungserklärung gem. den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung-

EU-BauPVO) vorgelegt werden. Die Leistungserklärung sollte unter Verwendung des Musters (Anhang III der EU-BauPVO) erstellt werden.

Es sind weiterhin die Lieferschein/e vom Importeur über mögliche Zwischenhändler bis hin zum Auftragnehmer einzureichen.

In allen Lieferscheinen muss zwingend der in der Leistungserklärung und in der CE-Kennzeichnung aufgeführte Kenncode des Produkttyps oder die Referenznummer der Leistungserklärung aufgeführt werden, um einen eindeutigen Bezug herstellen zu können. Aus allen Lieferscheinen muss außerdem die Art und Menge des gelieferten Materials, die mit dem Auftrag in Verbindung steht, hervorgehen. Die Mengenangaben haben in einer vergleichbaren Einheit zu erfolgen.

V 247 F Besondere Vertragsbedingungen: Ergänzung zum Angebot ILO-Kernarbeitsnormen

Produkt aus Naturstein (Neumaterial)²¹

(1) Der Nachweis zur Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung Natursteine genannten Sozialstandards muss, sofern die Natursteine aus einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete²² aufgeführten Land oder Gebiet stammen, durch eine der folgenden Möglichkeiten erbracht werden:

- durch das Xertifix-Gütezeichen des Vereins Xertifix e. V.;
- durch das Fairstone-Gütezeichen des Vereins Fairstone e. V.;
- durch ein gleichwertiges Gütezeichen. Gleichwertig sind Gütezeichen, wenn sie die unter (1) in der Leistungsbeschreibung genannten Standards abdecken und die Einhaltung dieser Standards durch eine Prüfinstanz überprüft wird, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich auch unangekündigte Kontrollen vor Ort durchführt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Bieter bei Angebotsabgabe nachzuweisen.
- oder durch einen diesen Gütezeichen gleichwertigen Nachweis. Der Nachweis muss die unter (1) in der Leistungsbeschreibung genannten Standards abdecken und die Einhaltung dieser Standards durch eine Prüfinstanz überprüft werden, die organisatorisch und finanziell unabhängig von

²¹ Bezieht sich auf ungebrauchte Natursteine (Neumaterial) und nicht auf gebrauchte Natursteine (wiederverwendetes Material).

²² Vgl. https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html

Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich auch unangekündigte Kontrollen vor Ort durchführt. Der Nachweis muss durch die Prüfinstanz erstellt sein. Die Gleichwertigkeit ist durch den Bieter bei Angebotsabgabe nachzuweisen.

Der jeweilige Nachweis (Xertifix, Fairstone, gleichwertiges Gütezeichen oder sonstiger gleichwertiger Nachweis) ist mit der Lieferung der Natursteine zu erbringen.

- bei Gütezeichen: an den Paletten angebrachtes Gütezeichen. Bei loser Ware muss das Gütezeichen auf der Packing Liste aufgeklebt werden.
- bei sonstigem gleichwertigen Nachweis: Prüfbericht über erfolgte Kontrollen und Dokumente, aus denen eindeutig hervorgeht, dass sämtliche gelieferte Natursteinmaterialien aus den kontrollierten Steinbrüchen und Verarbeitungsbetrieben stammen. In den Lieferscheinen müssen die Mengenangaben in einer vergleichbaren Einheit erfolgen. In allen Dokumenten muss das Natursteinmaterial eindeutig benannt sein.

Die Bieter haben darüber hinaus bereits mit dem Angebot unten genannte Verpflichtungserklärung mitsamt dem dort angeführten Plausibilitätsbeleg vorzulegen.

Herkunftsnachweis

Für die Lieferkettenphasen (Abbau und/oder Verarbeitung), die nicht in einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Land oder Gebiet erfolgen, muss der Bieter dem Auftraggeber die jeweiligen Herkunftsländer/-gebiete in der Verpflichtungserklärung (siehe V 247 F Besondere Vertragsbedingungen: Ergänzung zum Angebot ILO-Kernarbeitsnormen) mitteilen und dies spätestens bei Lieferung der Steine nachweisen.

Als Nachweis über das Abbauggebiet muss die CE-Kennzeichnung mit Leistungserklärung gem. den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung-EU-BauPVO) vorgelegt werden. Die Leistungserklärung sollte unter Verwendung des Musters (Anhang III der EU-BauPVO) erstellt werden.

Es sind weiterhin die Lieferschein/e vom Importeur über mögliche Zwischenhändler bis hin zum Auftragnehmer einzureichen.

In allen Lieferscheinen muss zwingend der in der Leistungserklärung und in der CE-Kennzeichnung aufgeführte Kenncode des Produkttyps oder die Referenznummer der Leistungserklärung aufgeführt werden, um einen eindeutigen Bezug herstellen zu können. Aus allen Lieferscheinen muss außerdem die Art und Menge des gelieferten Materials, die mit dem Auftrag in Verbindung steht, hervorgehen. Die Mengenangaben haben in einer vergleichbaren Einheit zu erfolgen.

(2) Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit den bei der Lieferung abgegebenen Nachweis (Xertifix-Gütezeichen, Fairstone-Gütezeichen, gleichwertiges Gütezeichen oder gleichwertiger Nachweis) für das jeweilige Produkt verlieren, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unaufgefordert anzuzeigen und einen gleichwertigen Ersatz einzureichen. Ist der Nachweis für das angebotene Produkt dem Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer wegen eigener Verfehlungen entzogen worden, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

(4) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von [X] v.H.²³, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von [X] v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten

²³ Die Höhe der Vertragsstrafe sollte im jeweiligen Einzelfall nach Verhältnismäßigkeits- und Wirksamkeitsgesichtspunkten ermittelt und unter Berücksichtigung der gemäß § 15 Abs. 4 BerlAVG (2020) neu zu erlassenen Formblätter festgelegt werden. In § 6 Abs. 1 S. 1 BerlAVG (2010) war als Regelfall 1 % sowie 5 % vorgesehen.

Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

(5) Bei Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen hat der öffentliche Auftraggeber außerdem das Recht, die Annahme der Lieferung zu verweigern und Nacherfüllung vom Auftraggeber zu fordern.

Verpflichtungserklärung

Vom Bieter zwingend mit dem Angebot einzureichen!

Mit diesem Dokument sind die unten genannten Anlagen als Plausibilitätsbeleg einzureichen! Achten Sie bitte vor Abgabe des Angebotes darauf, dass Ihr Lieferant der Natursteinmaterialien Ihnen die notwendigen Dokumente übergibt.

Den **Nachweis** zur Einhaltung der Arbeits- und Sozialstandards, wie in der Leistungsbeschreibung und in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt, erbringen wir im Fall der Zuschlagserteilung durch:

Natursteinmaterial Bitte Materialbezeichnung und Herkunft eintragen, z. B. „Grande Cristal (Handelsname), Granite (petrographische Bezeichnung), grey (Grundfarbe), FONTINHA, Portugal (Herkunftsort)“ oder z. B. „New Imperial, Granite, red, Ilkal – Karnataka, Indien“	Der Nachweis wird über Gütezeichen geführt:	Der Nachweis wird über die Herkunft geführt: (nur möglich, wenn die Materialien nicht aus auf der DAC-Länderliste ²⁴ gelisteten Ländern und Gebieten stammen)
Material 1:	<input type="checkbox"/> durch Xertifix e.V. <input type="checkbox"/> durch Fairstone e. V. <input type="checkbox"/> durch ein gleichwertiges Gütezeichen ²⁵ , nämlich: _____ (bitte benennen und zum Nachweis der Gleichwertigkeit geeignete Dokumente beifügen) <input type="checkbox"/> durch einen diesen Gütezeichen gleichwertigen Nachweis ²⁶ , nämlich: _____ Zulieferer:	<input type="checkbox"/> Land oder Gebiet des Abbaus (Steinbruch): _____ <input type="checkbox"/> Land oder Gebiet der Verarbeitungsstätte: _____ Zulieferer:
Material 2:	<input type="checkbox"/> durch Xertifix e.V. <input type="checkbox"/> durch Fairstone e. V. <input type="checkbox"/> durch ein gleichwertiges Gütezeichen, nämlich: _____ (bitte benennen und zum Nachweis der Gleichwertigkeit geeignete Dokumente beifügen) <input type="checkbox"/> durch einen diesen Gütezeichen gleichwertigen Nachweis, nämlich: _____ (bitte benennen und zum Nachweis der Gleichwertigkeit geeignete Dokumente beifügen) Zulieferer:	<input type="checkbox"/> Land oder Gebiet des Abbaus (Steinbruch): _____ <input type="checkbox"/> Land oder Gebiet der Verarbeitungsstätte: _____ Zulieferer:

Material 3:	<input type="checkbox"/> durch Xertifix e.V. <input type="checkbox"/> durch Fairstone e. V. <input type="checkbox"/> durch ein gleichwertiges Gütezeichen, nämlich: _____ (bitte benennen und zum Nachweis der Gleichwertigkeit geeignete Dokumente beifügen) <input type="checkbox"/> durch einen diesen Gütezeichen gleichwertigen Nachweis, nämlich: _____ (bitte benennen und zum Nachweis der Gleichwertigkeit geeignete Dokumente beifügen) Zulieferer:	<input type="checkbox"/> Land oder Gebiet des Abbaus (Steinbruch): _____ <input type="checkbox"/> Land oder Gebiet der Verarbeitungsstätte: _____ Zulieferer:
-------------	--	---

Anlagen:

Plausibilitätsbeleg(e) bei Angebotsabgabe (bitte ankreuzen und dem Angebot beifügen – mehrere Kreuze sind möglich):

Bestätigung(en) der jeweiligen Prüfinstanz über bereits erfolgte Kontrollen (bei erfolgter Zertifizierung) unter Nennung der entsprechenden Materialarten

und/oder

Bestätigung(en) der jeweiligen Prüfinstanz über zukünftige Kontrollen (bei noch nicht erfolgter Zertifizierung) unter Nennung der entsprechenden Materialarten

und sofern oben „durch die Erbringung eines gleichwertigen Gütezeichens bzw. eines dem Gütezeichen gleichwertigen Nachweises“ angekreuzt:

zum Nachweis der Gleichwertigkeit geeignete Dokumente

Bei Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ersetzt die Textform (falls gefordert: die elektronische Signatur) die händische Unterschrift.

Ort, Datum, Unterschrift der vertretungsberechtigten Person des Unternehmens mit Namensangabe und Firmenstempel

²⁴ https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html

²⁵ Gleichwertig sind Gütezeichen, wenn sie die unter (1) in der Leistungsbeschreibung genannten Standards abdecken und die Einhaltung dieser Standards durch eine Prüfinstanz überprüft wird, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich auch unangekündigte Kontrollen vor Ort durchführt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Bieter nachzuweisen.

²⁶ Der Nachweis muss die unter (1) in der Leistungsbeschreibung genannten Standards abdecken und die Einhaltung dieser Standards durch eine Prüfinstanz überprüft werden, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich auch unangekündigte Kontrollen vor Ort durchführt. Der Nachweis muss durch die Prüfinstanz erstellt sein.

The image features a large, white, sans-serif letter 'V' centered on a textured, blue-green background. To the right of the 'V' is a solid white circle. The background has a marbled, organic appearance with various shades of teal and blue. A solid blue vertical bar is on the left side, and a brown, rocky texture is visible at the top and bottom edges.

V

Checkliste: Empfehlungen für Nachweisprüfung²⁷

1. Prüfung der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen

Checkliste für Auftraggeber:

Nur wenn alle Fragen eindeutig mit JA beantwortet werden können, kann das eingereichte Gütezeichen / der eingereichte Nachweis / die eingereichte Bestätigung akzeptiert werden. Andernfalls fordern Sie bitte den Bieter zur Klärung und Nachreichung korrekter Unterlagen auf.

Anmerkung: Es können mehrere Gütezeichen oder Nachweise vom Bieter eingereicht werden, wenn von verschiedenen Organisationen kontrollierte Natursteinmaterialien verwendet werden.

1. Wurden mit dem Angebot folgende Dokumente eingereicht:

- Verpflichtungserklärung
- Plausibilitätsbeleg(e)

2. Sind auf der Verpflichtungserklärung Gütezeichen und/oder Nachweise und/oder Herkunftsländer zu allen in der Leistungsbeschreibung gelisteten Natursteinmaterialien angegeben?

3. Stimmen die eingereichten Plausibilitätsbelege mit den auf der Verpflichtungserklärung benannten Gütezeichen/Nachweisen überein und stimmen die auf dem Plausibilitätsbeleg benannten Materialien mit den in der Verpflichtungserklärung benannten Materialien überein?

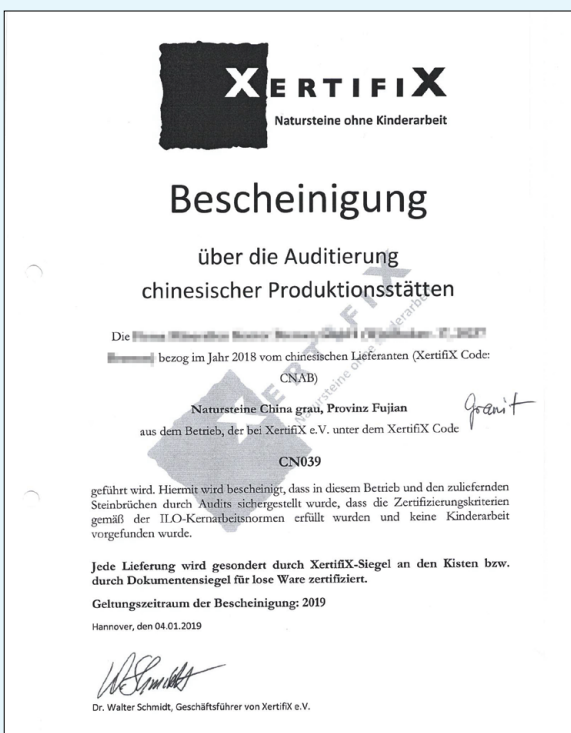
4. Im Falle eines gleichwertigen Gütezeichens/Nachweises/Bestätigung: Erfüllt der eingereichte Nachweis/das eingereichte Gütezeichen/Bestätigung die Gleichwertigkeitsdefinition?

5. Ist der Plausibilitätsbeleg aktuell gültig? (Hinweis: i.d.R. sind Gütezeichen von Fairstone oder Xertifix 1 Jahr gültig. Erfolgen die Lieferungen über einen längeren Zeitraum, müssen zum gegebenen Zeitpunkt gültige Gütezeichen nachgereicht werden)

6. Deckt der Plausibilitätsbeleg die gesamte Lieferkette ab, also sowohl Steinbruch als auch Verarbeitungsbetrieb?

7. Im Fall eines Herkunftsnachweises:

- Sind die aufgeführten Herkunftsländer und -gebiete nicht auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete gelistet? (Falls sie doch gelistet sind, muss ein Gütezeichen eingereicht werden)



Beispiel 1: Xertifix-Gütezeichen

Das Gütezeichen enthält folgende Angaben:

- Xertifix-Logo
- Name des zertifizierten Importeurs
- Xertifix-Code des chinesischen Lieferanten (= Steinbruch) und Xertifix-Code des Verarbeitungsbetriebs
- Materialbezeichnung und -herkunft
- Gültigkeitszeitraum
- Unterschrift

²⁷ Die vorliegende Checkliste basiert auf den Erfahrungen aus den Pilotausschreibungen in Friedrichshain-Kreuzberg.



Beispiel 2: Fairstone-Gütezeichen

Das Gütezeichen enthält folgende Angaben:

- *Win=Win Fairstone-Logo*
- *den Namen des zertifizierten Importeurs*
- *Materialbezeichnung*
- *QR-Code mit weiterführenden Informationen zum zertifizierten Unternehmen*
- *Gültigkeitszeitraum*
- *Unterschrift und Stempel*

2. Prüfung der mit der Lieferung erbrachten Nachweise und Prüfung nach Abschluss des Auftrags²⁸

Xertifix-Gütezeichen

Kontrolle bei Lieferung

Vom Auftragnehmer muss bei jeder Lieferung kontrolliert werden, ob sich an allen gelieferten Paletten das Xertifix-Gütezeichen befindet. Im Falle von Falschlieferungen ist umgehend der Auftraggeber zu informieren.

Darüber hinaus sollte auch ein*e Vertreter*in des Auftraggebers (hier: Bezirksamt) stichpunktartige Kontrollen auf der Baustelle durchführen und die Paletten sichten, um auszuschließen, dass nichtzertifizierte Steine mitgeliefert werden.

Nach Abschluss der letzten Lieferung

Nach Abschluss der letzten Lieferung sollte geprüft werden, ob in den Lieferscheinen/Packzetteln alle in der Verpflichtungserklärung genannten Natursteinmaterialien einer Label-ID (pro Kiste wird ein Siegel mit einer Nummer herausgegeben) von Xertifix zugeordnet sind und ob die insgesamt in den Lieferscheinen aufgeführten Mengen zertifizierter Natursteine mit den im Angebot / in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Mengen deckungsgleich sind.

Verifizierung: Derzeit existiert noch keine Onlinedatenbank für Xertifix. Zur stichpunktartigen Verifizierung der Labels sollte Xertifix kontaktiert werden, um auszuschließen, dass das Xertifix-Siegel in betrügerischer Weise genutzt wird.

²⁸ Stand: März 2020



Xertifix-Gütezeichen an Palette, Walter Schmidt, Xertifix e.V.

4500095408 PACKING LIST

CRATE NO.	Xertifix NO.	ITEM NO.	MATERIAL	TYPE	SIZE(MM)			QTY	
NO.M-342	005472	408-2	G603	TYPE B	1035	150	940/1000	1000	3 PCS
NO.M-343	005473	408-2	G603	TYPE B	1035	150	940/1000	1000	3 PCS
NO.M-344	005474	408-2	G603	TYPE B	1035	150	940/1000	1000	3 PCS
NO.M-345	005475	408-2	G603	TYPE B	1035	150	940/1000	1000	3 PCS
NO.M-346	005476	408-1	G603	TYPE A	1050	150	950/1010	1010	1 PCS
		408-3	G603	TYPE C	1050	150	970	970	1 PCS
NO.M-347	005477	408-7	G654	TYPE 4	1035	300	770/830	830	1 PCS
		408-8	G654	TYPE 5	1035	300	830/890	890	1 PCS
NO.M-348	005478	408-8	G654	TYPE 5a	1035	300	830/890	890	2 PCS
NO.M-349	005479	408-8	G654	TYPE 5a	1035	300	830/890	890	2 PCS
NO.M-350	005480	408-9	G654	TYPE 6	1035	300	890/950	950	2 PCS
NO.M-351	005481	408-9	G654	TYPE 6	1035	300	890/950	950	1 PCS
		408-14	G654	TYPE 10	1050	300	880	880	1 PCS
NO.M-352	005482	408-4	G654	TYPE 1	1050	300	500/560	560	1 PCS
		408-11	G654	TYPE 7	1035	300	940/1000	1000	1 PCS
NO.M-353	005483	408-5	G654	TYPE 2	1035	300	540/600	600	1 PCS
		408-11	G654	TYPE 7	1035	300	940/1000	1000	1 PCS
		408-6	G654	TYPE 3	1035	300	600/660	660	1 PCS

Handwritten notes: 'Granit (Rampe)' on the left, 'Poz.' at the top right, and a list of numbers (120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200) on the right side of the table.

Xertifix-ID in Packliste

Fairstone-Gütezeichen

1. Kontrolle der Paletten durch den Auftragnehmer

Vom Auftragnehmer muss bei jeder Lieferung kontrolliert werden, ob sich an allen gelieferten Paletten das Fairstone-Gütezeichen mit QR-Code befindet.

Zusätzlich kann er die Summe der auf den Palettenzetteln angegebenen Mengen mit den Mengen auf den Gesamtlieferscheinen vergleichen, die ihm mit jeder Lieferung übergeben werden. Bei Falschliefungen ist umgehend der Auftraggeber zu informieren.

2. Kontrolle der Paletten durch den Auftraggeber

Darüber hinaus sollte auch eine unabhängige Person, z. B. ein*e Vertreter*in des Auftraggebers (hier: Bezirksamt) stichpunktartige Kontrollen auf der Baustelle durchführen und die Paletten sichten, um auszuschließen, dass nichtzertifizierte Steine mitgeliefert werden.

3. Nachverfolgung mit der Tracing Fair Stone Software

Mit dem Nachverfolgungsprogramm Tracing Fair Stone können Kommunen überprüfen, ob ihre bestellte Ware aus Betrieben stammt, die bei Fair Stone registriert sind. Ein Leitfaden zur Verwendung der Tracing Fairstone Software kann unter <https://www.fairstone.org/downloads/> heruntergeladen werden. Zur Nachverfolgung kann entweder der QR-Code auf den Paletten der Fair Stone Lieferung gescannt werden, oder die Bestellnummer, die die Kommune vom Lieferanten bekommt, kann unter www.tracingfairstone.com im Eingabefeld Search Orders eingegeben werden. Sie erhalten dann eine Übersicht, die folgende Angaben enthält: Bestellmenge (Bezug: gesamter Auftrag oder einzelne Lieferungen), Endkunde (= Auftraggeber/Kommune/Name des Auftrags), Material, Produkt, Importeur, Lieferdatum, Containernummer und Bestellstatus. Es muss überprüft werden, ob alle Angaben korrekt sind:

1. Sind die in den der TFS-Software aufgeführten Mengen mit den im Leistungsverzeichnis aufgeführten Mengen deckungsgleich?²⁹
2. Entspricht das Material dem in der Leistungsbeschreibung genannten Material?
3. Entsprechen die Produktbeschreibungen den Produktbeschreibungen in der Leistungsbeschreibung?



Fairstone-Gütezeichen an Palette, Foto: Helena Jansen

4. Ist der genannte Endkunde korrekt?

5. Wird als Importeur der/die Name/n des/r zertifizierten Lieferanten aufgeführt, der/die in der Verpflichtungserklärung angegeben ist/sind?

²⁹ Dies ist nur möglich, wenn die gleichen Auftragsnummern vergeben wurden. Um eine Vergabe ungleicher Auftragsnummern auszuschließen, könnte in den Ausschreibungsunterlagen verlangt werden, dass Importwaren der gesamten Baumaßnahme unter der gleichen Auftragsnummer subsumiert werden sollen.

Deliveries			
Order No.	602525	Total Volume (m ³ or t)	201t
Packaging Units	168	Container Number	KKTU8011302; MOAU7725506; NYKU3919295;; NYKU9803548; TEMU2515166; TRLU9754499
Production Date	30.03.2019	Arrival Date	24.05.2019
Final Customer	Berlin Mehringplatz		
Interim Storage		Material	Basalt (FuJian)
Product Group	Handcrafted products - Handgefertigte Ware	Product	Cobbles
Description	Rocadur 132 cubes 7x7cm, 8x8cm, 9x9cm, 10x10cm, 11x11cm, 7x11cm, 8x12cm, 9x13cm, 10x14cm, 5x7cm	Arrived with Logo	Yes / Ja
Importer	Smart International Bauquarste GmbH, Braunschweig	Exporter	FS043
Factory	FS0432	Quarry	FSQ432-B
Port	Hamburg		
Is finished	No / Nein	Notice	
Last User	Stone, Fair	Date created / Changed	12.08.2019 15:07:32
Attachments			
Test Einsehbarkeit Lieferscheine, Dritte (Stone, Fair, 06.05.2020 09:46:54)			
Order No.	602525	Total Volume (m ³ or t)	13t
Packaging Units	12	Container Number	
Production Date	30.03.2019	Arrival Date	
Final Customer	Berlin Mehringplatz		
Interim Storage		Material	Basalt (FuJian)
Product Group	Handcrafted products - Handgefertigte Ware	Product	Palisades
Description	Rocadur 132 Palisades 8x8x14cm, 8x12x14cm	Arrived with Logo	No / Nein
Importer	Smart International Bauquarste GmbH, Braunschweig	Exporter	FS043
Factory	FS0432	Quarry	FSQ432-B
Port	Hamburg		
Is finished	No / Nein	Notice	
Last User	Stone, Fair	Date created / Changed	03.06.2019 14:37:18

Beispiel abrufbar unter: <https://www.tracingfairstone.com/MotionDataDeliveriesPrint.aspx?S=602525>

Hinweis: Steinbruch, Verarbeitungsbetrieb und Exporteur sind mit Codes versehen. Um die Vertraulichkeit der Lieferketten zu gewährleisten, werden die Daten nur codiert in der Datenbank angegeben. (Fair Stone gibt an, dass ihnen alle Akteure der Lieferkette bekannt sind.) Der Auftraggeber kann die Daten aber beim Importeur erfragen.



Copyright: FLMH Labor für Politik und Kommunikation

4. Kontrolle der Lieferscheine nach Abschluss des Auftrags

Nach Abschluss des Auftrags sollten auch die **gesamten Lieferscheine** kontrolliert werden. Auch hier muss überprüft werden, ob alle Angaben korrekt sind:

1. Ist die Gesamtmenge der Lieferungen identisch mit der Mengenangabe in der TFS-Software und in der Leistungsbeschreibung?³⁰
2. Sind die Materialbezeichnung, die Herkunft, die Gesteinsart sowie die Produktbeschreibung identisch mit den Angaben in der Leistungsbeschreibung und der TFS-Software?
3. Sind die in der TFS-Software exemplarisch³¹ angegebenen Containernummern identisch mit den in den Lieferscheinen angegebenen Containernummern?
4. Sind die Lieferdaten identisch mit den in der TFS-Software angegebenen Lieferdaten?

Die Kontrolle kann durch eine beim Auftraggeber zuständige Person erfolgen.

³⁰ Nur prüfbar, wenn Importware der gesamten Baumaßnahme unter der gleichen Auftragsnummer subsumiert wird.

³¹ Bei einer Lieferung, die mehrere Container umfasst werden nur 3-4 Nummern im Auftrag gelistet. Die Anzahl der maximalen Zeichen für dieses Feld ist in der Software begrenzt.

Beispiel Lieferschein:

Pos	Artikelbezeichnung	Menge	Einheit
	Schiff: YM WORTH V.020W Container: NYKU389727/CNB114048 Kisten: 257*272 Anzahl Kisten 16 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG 200734 / 16.11.2018		
12.2.5.8	Kleinflester Material: Rocadur 127 Herkunft: China Gestein: Granit die Abmessungen sind ca. Maße: 10x10cm: Stärke: ~ 9cm Bearbeitung: Oberfläche und Unterseite gesägt und geflämmt, Rest Maschinen gespalten - verpackt -	116,16	m ²

gelieferte Menge: 16
 Lieferdatum: 5.08.2019
 Kfz-Kennzeichen:

Herkunftsnachweis

In dem Fall, dass ein Herkunftsnachweis eingereicht wird, müssen folgende Prüffragen mit JA beantwortet werden:

1. Liegt eine CE-Kennzeichnung mit Leistungserklärung gem. den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung-EU-BauPVO) vor, aus der hervorgeht, dass die Natursteine **nicht** in einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete abgebaut wurden?
2. Liegen alle Lieferscheine des Importeurs über mögliche Zwischenhändler bis zum Auftragnehmer vor?
3. Ist in allen Lieferscheinen der in der Leistungserklärung und in der CE-Kennzeichnung aufgeführte Kenncode des Produkttyps oder die Referenznummer der Leistungserklärung zu finden?
4. Geht aus der in den Lieferscheinen bezeichneten Art hervor, dass es sich bei sämtlichen Lieferscheinen um dasselbe Natursteinmaterial handelt?
5. Mengenkontrolle:
 - 5.1 Sind die in den Lieferscheinen angegebenen Mengen jeweils größer oder gleich groß wie die des weiterliefernden Unternehmens? (Diese Prüffrage ist nur relevant, wenn der Importeur den Auftragnehmer nicht direkt beliefert)
 - 5.2 Sind die in den Lieferscheinen angegebenen Mengen größer oder identisch mit den im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen?
 - Bei Beantwortung aller zuvor genannten Fragen mit JA: erfolgreicher Abschluss der Kontrolle
 - Bei Beantwortung mindestens einer der zuvor genannten Fragen mit NEIN: Nachforderung gültiger Dokumente und erneute Prüfung.

Beispiel CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung:



13


Ref.: Nr.: 103215

DIN EN 1342 : 2013

Pflastersteine aus Naturstein nach EN 1342 für Aussenbereiche

*Natursteinpflaster
Striegauer Granit, Polen*

Wesentliche Eigenschaften	Leistung	Techn. Spezifikation
Freisetzung von gefährlichen Stoffen	NPD	
Bruchfestigkeit:		
Druckfestigkeit - uEW	≥ 120 MPa	DIN EN 1926
Gleitvermögen:		
Gleitwiderstand	NPD	
Dauerhaftigkeit:		
Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel:		
Druckfestigkeit vor FTW - MW	≥ 120 MPa	DIN EN 12371
Druckfestigkeit nach 48 Frost-Tau-Wechsel-Zyklen - MW	≥ 120 MPa	DIN EN 12371
Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel:		
Tausalze:	beständig	TL Pflaster



Leistungserklärung nach Vorgabe der Bauproduktenverordnung
gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung)

Leistungserklärung Nr.:	103215	
1. Kenncode des Produkttyps:	Granitpflaster mit unterschiedlichen Abmessungen	
2. Identifikation des Produkttyps:	Natursteinpflaster Striegauer Granit Polen, Strzegom	
3. Vorgesehener Verwendungszweck:	Pflastersteine aus Naturstein nach DIN EN 1342 für Außenbereiche	
4. Hersteller / Importeur:	<small>Striegauer Granit Striegauer Granit Striegauer Granit</small>	
5. Bevollmächtigter:	entfällt	
6. System der Bewertung:	System 4	
7. Notifizierte Prüfstelle:	entfällt	
8. Europäische technische Bewertung:	entfällt	
9. Erklärte Leistungen:		
<i>Wesentliche Eigenschaften</i>	<i>Leistung</i>	<i>Techn. Spezifikation</i>
Freisetzung von gefährlichen Stoffen	NPD	
Bruchfestigkeit:		
Druckfestigkeit - uEW	≥ 120 MPa	DIN EN 1926
Gleitvermögen:		
Gleitwiderstand	NPD	
Dauerhaftigkeit:		
Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel:		
Druckfestigkeit vor FTW - MW	≥ 120 MPa	DIN EN 12371
Druckfestigkeit nach 48 FTW Zyklen - MW	≥ 120 MPa	DIN EN 12371
Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel:		
Tausalze:	beständig	TL Pflaster
10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.		

Unterschiedet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

(Name und Funktion)

(Ort und Datum der Ausstellung) (Unterschrift)



Impressum

Herausgeber:
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Frankfurter Allee 35–37
10247 Berlin

und

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Karl-Marx-Straße 83
12040 Berlin

Autorinnen:
Helena Jansen und Eva Hein

Kontakt:
helena.jansen@ba-fk.berlin.de
030/90 298 4439

eva.hein@bezirksamt-neukoelln.de
030/90239 2734

Bildnachweis:
© composer (S. 18), © duncanandison (S. 17),
© opasstudio (S. 14), © tatevrica (S. 9),
© yotrakbutda (S. 16)

Urheberrecht:
Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln
von Berlin

Erscheinungsjahr:
2020

Gefördert durch

**ENGAGEMENT
GLOBAL**
Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

mit Mitteln des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Für den Inhalt dieser Publikation sind allein die Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln von Berlin verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Engagement Global gGmbH/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder. Für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung dieses Leitfadens bedanken wir uns bei: Annelie Evermann.

Bezirksamt
Neukölln

be  **Berlin**

Bezirksamt
Friedrichshain-Kreuzberg

be  **Berlin**

